

## Allgemeine Energielieferbedingungen Sondervertrag ELE Strom

### 1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

- 1.1 ELE benötigt zur Energielieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Anschließend prüft ELE das Angebot des Kunden.
- 1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 kann der Kunde telefonisch oder per Mausklick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird ELE dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft ELE das Angebot des Kunden.
- 1.3 Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem ELE dem Kunden in einem Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 1.2 ggf. auch per E-Mail) sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.
- 1.4 ELE ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt ELE Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 6, 65201 Wiesbaden. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann ELE den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

### 2 Bonus

Ist mit dem Kunden im Auftragsblatt ein Bonus vereinbart, so richtet sich dessen Gewährung nach folgenden Regelungen:

- 2.1 Einmalbonus  
Voraussetzung für die Gewährung des Einmalbonus ist, dass der Vertrag mindestens ein Lieferjahr bestanden hat. Der Bonus wird unmittelbar nach Ablauf des Lieferjahres als Guthaben auf das Bankkonto des Kunden überwiesen. ELE benötigt dafür die Angabe einer gültigen Bankverbindung des Kunden. Wird der Vertrag vor Ablauf des Lieferjahres durch den Kunden gekündigt, entfällt der Anspruch auf die Bonuszahlung, es sei denn, dass die Kündigung auf einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht durch ELE beruht. Der Anspruch auf die Bonuszahlung entfällt auch, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung nach Ziff. 9.1 dieser AGB vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung nach Ziff. 9.2 dieser AGB wiederholt vorgelegen haben.
- 2.2 Treuebonus  
Voraussetzung für die Gewährung des jährlichen Treuebonus ist, dass der Vertrag jeweils ein gesamtes Lieferjahr bestanden hat. Im Übrigen gelten die Bedingungen unter 2.1.
- 2.3 Sofortbonus  
Voraussetzung für die Gewährung des Sofortbonus ist, dass der Kunde mindestens drei Wochen beliefert wurde und er in dieser Zeit den Vertrag nicht widerrufen hat. Der Bonus wird unmittelbar nach den drei Wochen als Guthaben auf das Bankkonto des Kunden überwiesen. ELE benötigt dafür die Angabe einer gültigen Bankverbindung des Kunden.
- 2.4 Bonus für Frei-kWh  
Der Bonus für Frei-kWh wird einmalig während der Vertragslaufzeit gewährt und mit der nächsten Energieabrechnung verrechnet; die Höhe des Bonusbetrages errechnet sich aus dem im maßgeblichen Auftrag zur Stromlieferung angegebenen Arbeitspreis. Der Anspruch auf die Bonuszahlung entfällt, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung nach Ziff. 9.1 dieser AGB vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung nach Ziff. 9.2 dieser AGB wiederholt vorgelegen haben.

### 3 Preisänderungen

- 3.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage), die Konzessionsabgaben, das Messentgelt (Messstellenbetrieb, Messung und Ablesung) und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 3.2 Preisänderungen durch ELE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch ELE sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. ELE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist ELE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.3 ELE hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf ELE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. ELE nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 3.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 3.5 Ändert ELE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird ELE den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. ELE soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 13 bleibt unberührt.
- 3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

### 4 Ablesung der Messeinrichtung und Zutrittsrecht

- 4.1 ELE ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die ELE vom örtlichen Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. ELE kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der ELE an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder ELE das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf ELE den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 4.2 Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der ELE den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

### 5 Nachprüfung der Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- 5.1 ELE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt ELE, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 5.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von ELE zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt ELE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 5.4 Ansprüche gemäß Ziffern 5.2 und 5.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 6 Abrechnung

- 6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von ELE festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von ELE bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. ELE wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird ELE die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
- 6.2 Abweichend von Ziffer 6.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährig oder halbjährig auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an ELE mitteilen. Jede zusätzliche unterjährige Rechnung wird dem Kunden mit 11,90 Euro in Rechnung gestellt.
- 6.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 6.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von ELE angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 6.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von ELE nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

### 7 Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann ELE, wenn ELE erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.  
Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter [www.ele.de/pauschalen](http://www.ele.de/pauschalen) oder in den ELE Centern einsehen oder unter 0209 165-10 erfragen.

### 8 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- 8.1 ELE kann vom Kunden für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des Kunden im vorausgehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch

- erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt ELE Abschlagszahlungen, so kann ELE die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 8.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 8.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann ELE in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann ELE die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
- 8.3 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 8.1 keine Vorauszahlung bzw. entgegen Ziffer 8.2 keine Sicherheitsleistung leistet, gilt Ziffer 13.2 Satz 2 entsprechend.
- 9 Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen, Vertragsstrafe**
- 9.1 ELE ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist ELE berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. ELE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf ELE eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen ELE und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 9.3 ELE hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe unter [www.ele.de/pauschalen](http://www.ele.de/pauschalen) oder in den ELE Centern einsehen oder unter 0209 165-10 erfragen.
- 9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihn insoweit ein Verschulden trifft.
- 9.5 Verbraucht der Kunde elektrische Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Energielieferung, so ist ELE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen gemäß Ziffer 4 des Auftragsblattes zu berechnen. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- 10 Vertragsänderungen**
- 10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für ELE unzumutbar werden, ist ELE berechtigt, die Ziffern 1 bis 9 und 12 bis 14 dieser AGB entsprechend anzupassen.
- 10.2 ELE wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von ELE bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 10.3 Daneben kann der Kunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ELE die Vertragsbedingungen ändert.
- 11 Datenschutz**
- Daten aus diesem Vertragsverhältnis werden unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeitet. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung entnehmen Sie bitte der Datenschutz-Information der Emscher Lippe Energie GmbH.

**Informationspflichten**

gemäß § 312 d BGB in Verbindung mit Artikel 246a EGBGB.

**12 Umfang der Belieferung**

- 12.1 ELE ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Soweit die Messung mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung erfolgt und auf Wunsch des Kunden mit ELE nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Energielieferungsvertrag einen kombinierten Vertrag, in dessen Rahmen ELE auch den erforderlichen Vertrag mit dem Messstellenbetreiber schließt. ELE hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 12.2 ELE ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange ELE an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

**13 Laufzeit und Kündigung**

- 13.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie (siehe Punkt 4 Auftragsblatt) kann der Vertrag vom Kunden oder von ELE mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.  
 b) Bei Verträgen mit Preisgarantie (siehe Punkt 4 Auftragsblatt) ist ELE erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.  
 c) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 3.5, 13.2, 13.3 und 13.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 13.1 a) und b) unberührt.
- 13.2 ELE ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist ELE zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.
- 13.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 13.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 13.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

**14 Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung**

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, ELE von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von ELE gemäß Ziffer 9 beruht. ELE wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ELE bekannt sind oder von ELE in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

**15 Haftung**

- 15.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffern 12 und 14 Satz 1 haftet ELE nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 14 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers teilt ELE dem Kunden auf Anfrage gerne mit.
- 15.2 Im Übrigen haftet ELE vorbehaltlich der Ziffern 15.3 und 15.4 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ELE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. ELE haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 15.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 15.4 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
- 15.5 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der ELE sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ELE einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

**16 Vertragspartner**

Emscher Lippe Energie GmbH, Ebertstraße 30, 45879 Gelsenkirchen, Geschäftsführer: Dr. Bernd-Josef Brunsbach und Ulrich Köllmann, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Böddeling, Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen, eingetragen beim Amtsgericht Gelsenkirchen HR B 2517, USt-IdNr. DE812627834, Gläubiger-ID: DE57ZZZ00000078289, Telefon: 0209 165-10

**17 ELE Kundenservice**

Mo – Fr 8.00-19.00 Uhr  
 Sa 9.00-15.00 Uhr  
 Telefon: 0209 165-10  
 Telefax: 0209 165-2450  
 E-Mail: kundenservice@ele.de

**Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas** teilt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn  
 Telefon: 030 22480-500 (Bundesweites Infotelefon)  
 Telefax: 030 22480-323  
 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de  
 Internet: www.bundesnetzagentur.de

**Zur Beilegung von Streitigkeiten** kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser ELE Kundenservice kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die ELE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
 Telefon: 030 2757240-0  
 Telefax: 030 2757240-69  
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de  
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

**Die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Kommission**, die Sie für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen nutzen können, erreichen Sie unter: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>.